



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

95. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 3. Jänner 2025

1. Stück

1. Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof zur Besetzung voraussichtlich zum 1. Mai 2025, 1. Juni 2025 und 1. Juli 2025..... 1
2. Aktionsrichtlinie Anschlussförderung zur Digitalisierungsförderung „KMU.DIGITAL“ – Modul Umsetzung 2025 2

Österreichischer Verwaltungsgerichtshof

1. Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof zur Besetzung voraussichtlich zum 1. Mai 2025, 1. Juni 2025 und 1. Juli 2025

Am Verwaltungsgerichtshof gelangen voraussichtlich zum **1. Mai 2025, 1. Juni 2025** und **1. Juli 2025** die Planstellen jeweils einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des VwGH in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstellen mit Mitgliedern des VwGH - jeweils eine Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des VwGH zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Der Monatsbezug in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen beträgt mindestens 10.739,3 Euro brutto.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 171/2024) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind **bis längstens 30. Jänner 2025** schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link <https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html> von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:

Thienel

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2024-021.119-1/11

OE: A9-HEU-RAD

2. Aktionsrichtlinie¹ Anschlussförderung zur Digitalisierungsförderung „KMU.DIGITAL“ – Modul Umsetzung 2025

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft ermöglichen.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 10/2024) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

- 1.2. Die gegenwärtige rapide Veränderung der Technologie, die zunehmende Digitalisierung sämtlicher Branchen, Unternehmensbereiche und Wertschöpfungsketten sowie die immer engere Verknüpfung von Mensch und Maschine sowie zwischen Maschinen erfordern von Unternehmen die Entwicklung und Umsetzung von Digitalisierungsstrategien. Diese Strategien sollen dazu dienen, die Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Beschäftigung zu erhalten und auszubauen, während gleichzeitig die Chancen in einer globalisierten digitalen Wirtschaft und Gesellschaft am Wirtschaftsstandort Burgenland genutzt werden.
- 1.3. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Für die vorliegende Förderungsaktion stehen für den Geltungszeitraum Budgetmittel in Höhe von insgesamt € 1.000.000 zur Verfügung.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 10/2024)

- 1.4. Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern.

Insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen, die solide und langjährig erprobte Strukturen sowie Geschäftsmodelle aufweisen, wird die Digitalisierung als bedeutende Herausforderung erkannt.

- 2.2. Die Förderung von Maßnahmen zur Digitalisierung und die Ermöglichung eines Zugangs von Unternehmen zu digitalen Technologien tragen zur Umsetzung der wirtschafts- und innovationspolitischen Strategien des Burgenlandes bei.

3. Angabe der beihilferechtlichen Grundlagen

- 3.1. Rechtsgrundlage für Förderungen nach dieser Richtlinie ist die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023.
- 3.2. Vor Gewährung der Beihilfe muss das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe angeben, die es in den vorangegangenen drei Jahren erhalten hat. Es muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderung, den das Unternehmen in den drei vorangegangenen Jahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 300.000 nicht überschritten hat. Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften jede, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.
- 3.3. Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

- 4.1. Förderungswerbende können natürliche oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betrieb oder Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.
- 4.2. Als Förderungswerber kommen ausschließlich kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003 in Frage.

4.3. Ausschlusskriterien

- Beihilfen an Unternehmen der ausgenommenen Wirtschaftszweige gemäß Artikel 1 der De-minimis-VO
- Beihilfen an Unternehmen, die über keine qualifizierte Betriebsstätte im Burgenland verfügen. Die Entscheidung obliegt der Förderstelle.
- Beihilfen für Digitalisierungsvorhaben die nicht eindeutig einer qualifizierten Betriebsstätte im Burgenland zuzuordnen sind.
- Beihilfen an Vereine und Verbände
- Beihilfen an Körperschaften öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften
- Beihilfen an Gesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mehr als 50 % von der öffentlichen Hand gehalten werden oder wesentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand ausgeübt wird, wenn diese nicht am freien Markt und gewinnorientiert agieren
- Beihilfen an verkammerte oder nicht verkammerte Freie Berufe
- Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.
- Beihilfen an große Unternehmen

4.4. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach dieser Aktionsrichtlinie gewährt werden dürfen.

5. Gegenstand der Förderung

5.1. Durch gegenständliche Richtlinie sollen Digitalisierungsprojekte burgenländischer Unternehmen, die im Rahmen von „KMU.DIGITAL 4.0“ – Modul Umsetzung bzw. „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“ – Modul Umsetzung gefördert wurden zusätzlich unterstützt werden.

6. Art und Ausmaß der Förderung

- 6.1. Die gegenständliche Förderung stellt eine Anschlussförderung an die von der aws verwaltete Förderaktion „KMU.DIGITAL“ – Modul Umsetzung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft dar.
- 6.2. Als Grundlage dient die bis 31. Dezember 2028 gültige Richtlinie für eine KMU-Digitalisierungsförderung „KMU.DIGITAL“ – Modul Umsetzung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung (Modul KMU.DIGITAL Umsetzung).
- 6.3. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und beträgt 100 % der im Wege der Förderaktion „KMU.DIGITAL“ – Modul Umsetzung gewährten Bundesförderung.
- 6.4. Förderbare und nicht förderbare Kosten ergeben sich aus der unter 6.2 genannten Richtlinie des BMAW, eingeschränkt auf qualifizierte Betriebsstätten im Burgenland.

Projektteile, die keiner qualifizierten Betriebsstätte im Burgenland zuzuordnen sind, können nicht gefördert werden.

7. Besondere Verfahrensbestimmungen

7.1. Für die gegenständliche Förderaktion qualifizieren sich Förderansuchen, die im Zeitraum von 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 im Wege der Einreichplattform (aws Fördermanager) in der Förderaktion „KMU.DIGITAL 4.0“ - Modul Umsetzung oder „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“ - Modul Umsetzung eingereicht wurden.

- 7.2. Die Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der Anschlussförderung des Landes Burgenland erfolgt in chronologischer Reihenfolge entsprechend dem Zeitpunkt des Eingangs vollständiger und beurteilungsfähiger Antragsunterlagen bei der Wirtschaftsagentur Burgenland und endet, sobald die verfügbaren Budgetmittel vollständig ausgeschöpft sind.
- 7.3. Die für die Bearbeitung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen müssen spätestens sechs Monate nach Einbringung des Ansuchens vollständig bei der Förderstelle eingelangt sein, andernfalls wird das Ansuchen außer Evidenz genommen.
- 7.4. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben gemäß der Richtlinie „KMU.DIGITAL“ umzusetzen. Nach Auszahlung der Bundesfördermittel ist der Förderwerber berechtigt, um Auszahlung der Anschlussförderung des Landes Burgenland anzusuchen. In diesem Zuge ist die Auszahlung der Bundesmittel nachzuweisen. Der Antrag auf Auszahlung der Anschlussförderung kann bis längstens 30. Juni 2027 bei der Wirtschaftsagentur Burgenland eingebracht werden.
- 7.5. Die Förderstelle behält sich das Recht von Stichprobenprüfungen vor. Es werden gegebenenfalls detaillierte Projekt- und Abrechnungsunterlagen nachgefordert.
- 7.6. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.
- 7.7. Die Förderstelle behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 7.8. Die Gewerbeberechtigung darf zum Zeitpunkt der Auszahlung und während eines in der Fördervereinbarung allenfalls definierten Verpflichtungszeitraums nicht ruhend gemeldet sein.
- 7.9. Das Ansuchen erlischt, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des Förderansuchens ein Insolvenzverfahren oder Konkursverfahren eröffnet wird oder der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt wird.

8. Förderstelle

- 8.1. Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit bei der nachfolgenden Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt
- 8.2. Das Förderansuchen ist in allen Punkten vollständig und genau auszufüllen und firmenmäßig zu unterfertigen. Dem Förderansuchen sind die darin genannten Beilagen anzufügen.

9. Kumulierung

- 9.1. Es ist möglich, mehrere Fördermittel zur vollständigen Finanzierung eines geförderten Projekts zu nutzen. Dabei muss das Unternehmen sicherstellen, dass die Förderungen insgesamt nicht mehr als 100 % der angefallenen Kosten abdecken.

10. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

- 10.1. Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Burgenländische Landesregierung.

11. Geltungsdauer

11.1. Ansuchen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel bis zum 31. Jänner 2026 eingebracht werden.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Insetrate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

